# Satzung des Chores "Kammerchor Cantamus e.V. Potsdam"

#### § 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen "Kammerchor Cantamus e.V. Potsdam".
- II. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Landeshauptstadt Potsdam und ist in das Vereinsregister unter der VR-Nummer VR 8110 P beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.
- II. Der Verein versteht sich als eine staats-, parteien-, medien- und konfessionsunabhängige Vereinigung.
- III. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmenverwirklicht:
  - 1. die Durchführung regelmäßiger Chorproben unter Leitung eines/-r ausgebildeten Chorleiters/-in,
  - 2. die Vorbereitung und Gestaltung von Programmen für öffentliche Auftritte oder Wettbewerbe,
  - 3. die Durchführung von Chorprobenfahrten und Probenwochenenden zur Vertiefung der Chorliteratur und in Vorbereitung auf öffentliche Auftritte und zur Teilnahme an Wettbewerben.
- IV. Den Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Bei Bedarf können Vereins- oder Ehrenämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Anordnung über die Gemeinnützigkeit.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- IV. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- V. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Regelungen im § 2 Abs. IV bleiben davon unberührt.

#### § 4 Mitglieder

- I. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, die die Satzung des Vereins anerkennen und den Zweck des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- II. Über die aktive Mitwirkung im Chor entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des/-r Chorleiters/-in nach stimmlicher Prüfung. Aktive Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig an den Proben teilzunehmen, um sich das Repertoire anzueignen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- II. Ein Mitglied kann aus dem Chor ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls bei Tod des Mitglieds.
- IV. Das Eigentum des Chores (wie z.B. Notenmaterial) ist nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zu übergeben.

# § 6 Verwendung der Finanzmittel

- I. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem Zweck des Vereins.
- II. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, ebenso Aufwendungen nach § 2 Nr. IV. dieser Satzung.
- III. Über die Verwendung der Mittel erstellt der Vorstand einen jährlichen Bericht.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# § 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie kann in analoger oder digitaler Form oder als Hybridveranstaltung stattfinden. Bei digitaler Teilnahme des jeweiligen Mitglieds muss eine eineindeutige Identifikation des Mitglieds erfolgen und im Protokoll festgehalten werden. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Aktive Mitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Vollmacht ihre Stimme an ein anderes aktives Mitglied zu übertragen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit sie nicht die Satzung bzw. Gebührenordnung betreffen. Fördernde, im Chor nicht aktive Mitglieder stehen dem Vorstand beratend zur Verfügung, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
- II. Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, muss der Vorstand diese mit einer Einladungsfrist von

- vierzehn Tagen vor dem Versammlungstermin einberufen. Absatz I Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- III. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die teilnehmende Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wobei als teilnehmend ebenfalls die stimmberechtigten Mitglieder festgestellt werden, die durch Vollmacht ihr Stimmrecht an ein anderes aktives Mitglied übertragen haben.
- IV. Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer/-innen.
- V. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- VI. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## § 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt eine/-n Versammlungsleiter/-in und eine/-n Protokollant/-in.
- II. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- III. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Bei digitaler Teilnahme kann auch eine mündliche Entscheidung erfolgen. Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Bei digitaler Teilnahme erfolgt dies mithilfe der Chatfunktion in einschlägigen Videokonferenzportalen oder als E-Mail an ein Vorstandsmitglied.
- IV. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/-r Protokollant/-in zu unterzeichnen.

#### § 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem/-r Vorsitzenden, dem/-r Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/-r Kassenführer/-in und bis zu zwei Beisitzern/-innen. Der/ die Chorleiter/-in kann beratend auf eigenen Wunsch oder Wunsch des Vorstandes an dessen Sitzungen teilnehmen.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die jeweils alleinvertretungsberechtigt im Außenverhältnis sind.
- III. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus, erstellt einen jährlichen Finanzbericht sowie einen Bericht zur musikalischen Entwicklung und nimmt die Geschäftsführung wahr.
- IV. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

V. Der Vorstand kann in ausschließlich analoger oder digitaler Form oder als Hybridveranstaltung tagen. Bei digitaler Teilnahme des jeweiligen Vorstandsmitglieds muss eine eineindeutige Identifikation des Vorstandsmitglieds erfolgen und im Protokoll festgehalten werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.

## § 11 Kassenprüfer

Die nach § 8 Nr. IV gewählten Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse und das Kassenbuch zu überprüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung des Kassenführers jederzeit zu kontrollieren.

## § 12 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die für diesen Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.
- II. Die Liquidation wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand durchgeführt.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischen Chorverband zwecks Verwendung zur Förderung und Pflege von Chorgesang im Land Brandenburg.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2012 beschlossen worden. Sie wurde mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. November 2023 geändert und ersetzt in der vorliegenden Änderungsfassung die Satzung vom 13. Dezember 2012.